

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Kreisverwaltung Bad Kreuznach



Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition bestimmt sich nach § 36 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). Alle Schusswaffen sind ungeladen und in den nachstehend aufgeführten Sicherheitsbehältnissen aufzubewahren.

Aktuelle Regelung nach der Änderung des Waffengesetzes zum 06.07.2017:

Sie haben:	Sie dürfen unterbringen:
Sicherheitsbehältnis mit dem Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 <u>unter</u> 200 kg	Unbegrenzte Anzahl an Langwaffen
	Bis zu 5 Kurzwaffen
	Munition
Sicherheitsbehältnis mit dem Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 <u>über</u> 200 kg	Unbegrenzte Anzahl an Langwaffen
	Bis zu 10 Kurzwaffen
	Munition
Sicherheitsbehältnis mit dem Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1	Unbegrenzte Anzahl an Langwaffen
	Unbegrenzte Anzahl an Kurzwaffen
	Munition
Verschlussenes Behältnis (ohne Klassifizierung)	Erlaubnisfreie Waffen oder Munition
Stahlblechbehältnis (ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss)	Munition

Somit sind die bisherigen A- und B-Schränke nicht mehr zur Aufbewahrung von Schusswaffen zugelassen. Jedoch regelt § 36 Abs. 4 WaffG in welcher Weise diese Schränke **Bestandsschutz** haben. Danach können die unten aufgeführten Behältnisse weiterhin für Waffen genutzt werden, sofern sie vor dem 06.07.2017 angeschafft und der zuständigen Behörde angezeigt wurden. Die vorsorgliche Beschaffung eines Sicherheitsbehältnisses vor dem v.g. Termin und vor dem **Erstbesitz einer Waffe** kann keinen Bestandsschutz begründen.

Sie haben:	Sie dürfen unterbringen:
Sicherheitsbehältnis Stufe A nach VDMA 24992	Bis zu 10 Langwaffen
Sicherheitsbehältnis Stufe A nach VDMA 24992 mit Innenfach ohne Klassifizierung	Bis zu 10 Langwaffen
	Munition im Innenfach
Sicherheitsbehältnis Stufe A nach VDMA 24992 mit Innenfach Sicherheitsstufe B	Bis zu 10 Langwaffen
	Bis zu 5 Kurzwaffen im Innenfach
	Munition im Innenfach
Sicherheitsbehältnis Stufe B nach VDMA 24992 <u>unter</u> 200 kg	Unbegrenzte Anzahl an Langwaffen
	Bis zu 5 Kurzwaffen
Sicherheitsbehältnis Stufe B nach VDMA 24992 <u>über</u> 200 kg	Unbegrenzte Anzahl an Langwaffen
	Bis zu 10 Kurzwaffen

Eine sog. **Überkreuz-Aufbewahrung** ist zulässig; d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden. Beispiel: Kleinkalibermunition darf mit Großkaliberwaffen im Waffenschrank aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt für die Aufbewahrung im privaten Bereich und in nicht bewohnten Schützenhäusern für *Luftdruckwaffen* und *Diabolos* folgendes: **Luftdruckwaffen/CO₂-Waffen (bis 7,5 Joule)** müssen nicht in klassifizierten Schränken aufbewahrt werden. Sie müssen so gesichert werden, dass ein Abhandenkommen ebenso verhindert wird wie der unbefugte Zugriff durch Dritte; hierfür genügt ein abgeschlossener Schrank oder Raum. **Diabolos** für Luftdruckwaffen sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes; für sie gelten keine besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung, insbesondere können sie auch gemeinsam mit der Luftdruckwaffe verwahrt werden.